

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 85.) Königlichcr Befehl wegen erneuerter strenger Untersagung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England. Vom 20sten März 1812.

Bei dem bald zu erwartenden Anfange der diesjährigen Schiffahrt werden dem handlungstreibenden Publikum die von Sr. Majestät dem Könige von Zeit zu Zeit wiederholten Verordnungen wegen Aufrechthaltung des Kontinental-systems und wegen strenger Untersagung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England und dessen Kolonien, besonders das Reglement vom 11ten Juni 1808., die Verordnungen vom 28sten Oktober 1810. und 8ten März 1811. hiermit in Erinnerung gebracht, und selbiges bei Vermeidung der in jenen Verordnungen bestimmten, unerlässlichen Strafen hiermit verwarnet, sich alles verbotwidrigen überseeischen Handels gänzlich zu enthalten.

Um auf der einen Seite desto gewisser jeden Versuch unmöglich zu machen, jenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen entgegen zu handeln, und auf der andern Seite um die Küsten-Schiffahrt, so weit selbige den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist, so viel als möglich zu beschützen, haben Se. Königliche Majestät beschloffen, daß in den Haupt-Seehäfen der Monarchie ungesäumt bewaffnete Zollwachtschiffe erbauet und schleunigst ausgerüstet werden sollen, deren Bestimmung dahin gehet, alle Häfen und Rheden, in Hinsicht auf die Befolgung der Handels- und Abgabengesetze zu bewachen, den erlaubten Küstenhandel gegen feindliche Angriffe zu schützen, und dagegen jeden Schleichhandel mit verbotenen Gegenständen zu verhindern; zu diesem Zweck stationsweise die Küsten zu besegeln und jedes eines verbotenen Handels verdächtige Schiff zur weitern Untersuchung und gesetzlichen Bestimmung in den nächsten oder bequemsten Preussischen Häfen zu bringen.

Dieser Allerhöchste Königliche Befehl wird aufs Schleunigste zur Ausführung gebracht, und es sind dieserhalb die zweckdienlichsten Maasregeln

Jahrgang 1812.

.G

er-